



Übergangsregelungen

März 2022

MSc QF: Grundlagen der Überführung per HS22

1	Grafik mit Änderungen in den Kernmodulen (ehemals Pflichtprogramm)	2
2	Überführungsregeln	4
2.1	Allgemein	4
2.2	Kernmodule (ehemals Pflichtprogramm).....	4
2.3	Wahlmodule (ehemals Wahlpflichtprogramm)	5
2.4	Seminare	6





1 Grafik mit Änderungen in den Kernmodulen (ehemals Pflichtprogramm)

Module aus dem ehemaligen Pflichtprogramm
33 ECTS Credits

Kernmodule ab HS22 / FS23
neu: **36 ECTS Credits**
(gemäss Studienordnung Anhang A3)

Wahlpflichtbereich CORE FIN

Economic Foundations for Finance
(UZH, HS, 6 ECTS Credits)

Economic Foundations for Finance
(UZH, HS, 6 ECTS Credits)

Corporate Finance
(UZH, HS, 3 ECTS Credits)

Corporate Finance
(UZH, HS, 3 ECTS Credits)

Asset Management: Advanced Investments
(UZH, HS, 3 ECTS Credits)

Asset Management: Advanced Investments
(UZH, HS, 3 ECTS Credits)

Advanced Financial Economics (L + E)
(UZH, FS, 6 ECTS Credits)

Advanced Financial Economics (L + E)
(UZH, FS, 6 ECTS Credits)

Neu CORE FIN: Financial Engineering
(UZH, neu im FS, 6 ECTS Credits)

Total: 18 ECTS Credits

Total: **24** ECTS Credits



Wahlpflichtbereich CORE MF

Mathematical Foundations for Finance (ETH, HS, 4 ECTS Credits)	Mathematical Foundations for Finance (ETH, HS, 4 ECTS Credits)
	Neu: Statistical Foundations for Finance (UZH, HS, 6 ECTS Credits)
Financial Engineering (UZH, HS, 6 ECTS Credits)	Siehe oben, neu im CORE FIN
Quantitative Risk Management (ETH, FS, 4 ECTS Credits)	Quantitative Risk Management (ETH, FS, 4 ECTS Credits)
Computational Methods for Quantitative Finance: PDE Methods (ETH, FS, 6 ECTS Credits)	Heisst neu: Numerical Methods for Finance (ETH, FS, 6 ECTS Credits)
	Neu: Mathematics for New Technologies in Finance (ETH, FS, 4 ECTS Credits)
Continuous Time Quantitative Finance (UZH, FS, 3 ECTS Credits)	Neu nicht mehr im CORE
Total: 23 ECTS Credits	Total: 24 ECTS Credits

Tabelle 1: Änderung Kernmodule MSc UZH ETH in Quantitative Finance



2 Überführungsregeln

2.1 Allgemein

- Alle Studierenden werden per HS22 in das neue Reglement RVO22¹ mit der dazugehörigen Studienordnung SO QF 22 überführt. Die Semestereinschreibung ist für alle Studierenden gleich.
- Wer bereits ECTS Credits für den Studiengang erworben hat, erfährt nachfolgend, wie die Überführung in das neue Curriculum erfolgen kann.

2.2 Kernmodule (ehemals Pflichtprogramm)

2.2.1 Vollständiger Erwerb von 33 ECTS Credits aus Kernmodulen (ehem. Pflichtmodulen) bis und mit FS22

- Wer **bis und mit FS22 bereits 33 ECTS Credits aus Kernmodulen (ehemaligen Pflichtmodulen) erworben hat** (darin mindestens 9 ECTS Credits aus dem Bereich EF und mindestens 9 ECTS Credits aus dem Bereich MF), erfüllt die Vorgaben für die Kernmodule.
- Das Masterstudium kann bis FS23 nach dem «alten» Curriculum (Studienordnung Version 1.1 vom 23. Mai 2017) beendet werden. Der Abschluss muss spätestens per Promotionstermin Oktober 2023 erfolgen.
- Die bisherigen Module sind weiterhin anrechenbar.
- Bisherige Fehlversuche werden weiterhin berücksichtigt.
- **Über die 33 ECTS Credits hinaus erworbene ECTS Credits** aus Kernmodulen (ehemals Pflichtbereich) können im entsprechenden Wahlbereich (ehemals Wahlpflichtprogramm) angerechnet werden.

2.2.2 Erwerb von weniger als 33 ECTS Credits aus Kernmodulen (ehem. Pflichtmodulen) bis und mit FS22

a) Abschluss nach alter Studienordnung bis spätestens FS23

- Wer **bis und mit FS22 noch nicht 33 ECTS Credits aus Kernmodulen (ehemaligen Pflichtmodulen) erworben hat**, kann die fehlenden ECTS Credits mit den neuen Kernmodulen erwerben. Ein Studienabschluss mit lediglich 33 ECTS Credits aus Kernmodulen (ehemals Pflichtmodulen) ist längstens bis und mit FS23 möglich (spätester Promotionstermin im Oktober 2023). Dabei sind weiterhin mindestens 9 ECTS Credits aus dem Bereich EF (neu CORE FIN) und mindestens 9 ECTS Credits aus dem Bereich MF (neu CORE MF) zu erwerben.
- Das Modul «Financial Engineering» kann entweder dem Bereich EF (neu CORE FIN) oder dem Bereich MF (neu CORE MF) zugeordnet werden.
- Bisherige Fehlversuche werden weiterhin berücksichtigt.
- **Über die 33 ECTS Credits hinaus erworbene ECTS Credits** aus Kernmodulen (ehemals Pflichtbereich) können im entsprechenden Wahlbereich (ehemals Wahlpflichtprogramm) angerechnet werden.

¹ Rahmenverordnung über den Joint Degree Masterstudiengang «Quantitative Finance» an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und am Departement Mathematik der ETH Zürich (RVO MSc QF UZH ETH Zürich) vom 8. November 2021



b) Abschluss nach neuer Studienordnung ab HS23 oder vorher

- Ein Studienabschluss nach neuer Studienordnung kann bereits ab HS22 (d.h. ab Promotionstermin Februar 2023) erfolgen, wenn alle Vorgaben dafür erfüllt sind.
- Für einen Studienabschluss ab HS23 (d.h. ab Promotionstermin Februar 2024) müssen zwingend die Vorgaben der neuen Studienordnung erfüllt werden, d.h. **36 ECTS Credits aus Kernmodulen** (ehemals Pflichtbereich) und **24 ECTS Credits aus Wahlmodulen** (ehemals Wahlpflichtprogramm). Dabei sind die Anforderungen an die Bereiche CORE FIN und CORE MF sowie an die Wahlbereiche FIN und MF zu erfüllen.
- Das Kernmodul «Financial Engineering» muss dem neuen Wahlpflichtbereich CORE FIN zugeordnet werden.
- Bisherige Fehlversuche werden weiterhin berücksichtigt.
- **Über die 36 ECTS Credits hinaus erworbene ECTS Credits** aus Kernmodulen (ehemals Pflichtbereich) können im entsprechenden Wahlbereich (ehemals Wahlpflichtprogramm) angerechnet werden.

2.3 Wahlmodule (ehemals Wahlpflichtprogramm)

2.3.1 Abschluss nach alter Studienordnung bis spätestens FS23

- Die Anrechenbarkeit der Module ergibt sich aus den Angaben im Vorlesungsverzeichnis zum Modul in dem Semester, in welchem das Modul absolviert worden ist.
- Wer einen Abschluss nach alter Studienordnung absolviert (siehe oben 2.2.2), muss 27 ECTS Credits aus Wahlmodulen (ehemals Wahlpflichtmodulen) erwerben, davon mind. 9 ECTS Credits aus dem Bereich EF und mind. 9 ECTS Credits aus dem Bereich MF.
- Bisherige Fehlversuche werden weiterhin berücksichtigt.

2.3.2 Abschluss nach neuer Studienordnung ab HS23 oder vorher

- Die Anrechenbarkeit der Module ergibt sich aus den Angaben im Vorlesungsverzeichnis zum Modul in dem Semester, in welchem das Modul absolviert worden ist.
- Wer einen Abschluss nach neuer Studienordnung absolviert (siehe oben 2.2.2), muss 24 ECTS Credits aus Wahlmodulen (ehemals Wahlpflichtmodulen) erwerben, davon mind. 9 ECTS Credits aus dem Wahlbereich FIN und mind. 9 ECTS Credits aus dem Wahlbereich MF.
- Ehemals in Bereich EF anrechenbare Module sind auch im Wahlbereich FIN anrechenbar.
- Ehemals in Bereich MF anrechenbare Module sind auch im Wahlbereich MF anrechenbar.
- Bisherige Fehlversuche werden weiterhin berücksichtigt.



2.4 Seminare

2.4.1 Abschluss nach alter Studienordnung bis spätestens FS23

- Von den 27 ECTS Credits aus Wahlmodulen (ehemals Wahlpflichtprogramm) dürfen max. 6 ECTS Credits aus Seminaren stammen.

2.4.2 Abschluss nach neuer Studienordnung ab HS23 oder vorher

- Für einen Studienabschluss nach neuer Studienordnung können maximal zwei Seminare als Wahlmodule (ehemals Wahlpflichtprogramm) angerechnet werden (Anzahl ECTS Credits ist unerheblich).
- Weitere Seminare können nur nach bewilligtem Antrag angerechnet werden. Der Antrag muss vor Absolvierung des Seminars an den Prüfungsdelegierten gestellt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

<https://www.oec.uzh.ch/de/studies/general.html> / <mailto:deansoffice@oec.uzh.ch>